

Verordnung zum Informations- und Datenschutz der Gemeinde Ebikon

vom 17. November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Information	3
Art. 1	Medienstelle	3
Art. 2	Auskunftserteilung	3
Art. 3	Medienkonferenzen	4
Art. 4	Amtliches Publikationsorgan	4
Art. 5	Informationsempfangende	4
Art. 6	Sperrfristen	4
II.	Datenschutz	5
Art. 7	Datenschutz-Verpflichtung	
III.	Öffentlichkeitsprinzip	5
Art. 8	Gesuch	
IV.	Gebühren	5
Art. 9	Bekanntgabe von Personendaten an Private	
Art. 10	Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen	5
Art. 11	Einsicht in amtliche Dokumente	6
Art. 12	Kostenvorschuss	6
Art. 13	Inkrafttreten	6

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Gestützt auf Art. 25, Reglement zum Informations- und Datenschutz der Gemeinde Ebikon vom 17. November 2019, erlässt der Gemeinderat die nachstehende Verordnung:

I. Information

Art. 1 Medienstelle

- ¹ Als Medienstelle der Gemeinde wird der Kommunikationsbeauftragte bezeichnet.
- ² Die Medienstelle hat die Aufgabe, Informationen des Gemeinderates aufzubereiten und den Medien zur Verfügung zu stellen. Sie koordiniert die Medienarbeit der einzelnen Abteilungen. Zu diesem Zweck sind ihr Medieninformationen sowie geplante Medienkonferenzen rechtzeitig zu unterbreiten bzw. anzuzeigen.
- ³ Der Kommunikationsbeauftragte ist direkt dem Geschäftsführer unterstellt.
- ⁴ Die Medienstelle ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Gemeinderats und der Verwaltungsstellen.
- ⁵ Die Medienstelle erkennt frühzeitig öffentlichkeitsrelevante Themen und Ereignisse, weist den zuständigen Abteilungsleiter darauf hin und unterstützt diesen in der Kommunikation.
- ⁶ Die Medienstelle ist verantwortlich für die kundengerechte Formulierung von Pressetexten sowie weiteren Informationen. Sie wird dabei von den Abteilungen unterstützt.

Art. 2 Auskunftserteilung

- ¹ Auskünfte an die Medien werden vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats oder dem Geschäftsführer erteilt.
- ² Die Abteilungsleiter sind befugt, auf Anfrage Auskünfte fachlicher Art zu erteilen.
- ³ Die Medienstelle ist über jede Auskunftserteilung von Abteilungsleitenden zu informieren.

⁴ Medienmitteilungen von Kommissionen und Behörden sind der Medienstelle zuhanden des Gemeinderats zuzustellen. Über die Veröffentlichung sowie allfällige redaktionelle Anpassungen entscheidet der Gemeinderat. Behörden sind nicht befugt, ohne Genehmigung durch den Gemeinderat, Informationen weiterzuleiten oder zu verbreiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kommissionsverordnungen.

Art. 3 Medienkonferenzen

Medienkonferenzen zu Themen von grosser Bedeutung oder wenn zwei oder mehr Abteilungen betroffen sind, werden vom Gemeinderat angeordnet und durch die Medienstelle durchgeführt.

Art. 4 Amtliches Publikationsorgan

Die Information der Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse des Gemeinderates (ausgenommen amtliche Publikationen nach Stimmrechtsgesetz) erfolgen im Rontaler und auf der Webseite.

Art. 5 Informationsempfangende

- ¹ Medien aller Art können beim Gemeinderat ein Akkreditierungsgesuch stellen.
- ² Weitere Personen und Institutionen können sich als Informationsempfangende registrieren lassen. Der Gemeinderat und die Geschäftsführung bezeichnet, welche Informationen weitergeleitet werden.
- ³ Die Medienstelle bietet Informationen in elektronischer Form an.
- ⁴ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzreglemente sowie dieser Verordnung kann der Gemeinderat die Akkreditierung entziehen.

Art. 6 Sperrfristen

- ¹ Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden, wenn es zum Schutz übergeordneter Interessen notwendig ist oder der Ermöglichung einer sorgfältigen Verarbeitung durch Informationsempfänger dient.
- ² Akkreditierte Informationsempfangende sind verpflichtet, die Sperrfristen zu beachten.

II. Datenschutz

Art. 7 Datenschutz-Verpflichtung

Die zuständige Stelle fertigt die Datenschutz-Verpflichtung gemäss Art. 9 Abs. 7 des Reglementes zum Informations- und Datenschutz der Gemeinde Ebikon aus. Sie kontrolliert, dass die Datenschutz-Verpflichtung für jede Datenlieferung vorhanden und aktuell ist.

III. Öffentlichkeitsprinzip

Art. 8 Gesuch

IV. Gebühren

Art. 9 Bekanntgabe von Personendaten an Private

¹ Adressauskunft am Schalter	Fr.	5.00
² Schriftliche Adressauskunft	Fr.	10.00
³ Erweiterte Adressauskunft nach Interessensnachweis	Fr.	15.00
⁴ Auskunft aus dem Archiv	Fr.	20.00

Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen

Auskünfte gemäss Art. 9 Abs. 4 des Reglements zum Informations- und Datenschutz werden kostenlos erteilt.

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an die zuständige Stelle zu richten.

² Die zuständige Stelle führt ein Verzeichnis aller Gesuche.

Art. 11 Einsicht in amtliche Dokumente

¹ Einsicht in Dossiers bis 15 Minuten		gratis
² Einsicht in Dossiers pro weitere angebrochenen 15 Minuten	Fr.	30.00 / 15 Min.
³ Zusammenstellen von Dossiers	Fr.	120.00 / Std.
 ⁴ Auskunftserteilung zu Dossiers - durch ein Mitglied des Gemeinderates - durch Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter - durch Bereichsleiterin bzw. Bereichsleiter 	Fr. Fr. Fr.	,

Art. 12 Kostenvorschuss

Die zuständige Stelle kann für die voraussichtlich zu erwartenden Kosten für die Einsicht in amtliche Dokumente einen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement zum Informationsund Datenschutz der Gemeinde Ebikon vom 17. November 2019 in Kraft.

Gemeinderat Ebikon

Daniel Gasser Roland Baggenstos Gemeindepräsident Gemeindeschreiber